

Irene Herzog-Feusi
Etzelstrasse 54
8808 Pfäffikon

EINSCHREIBEN

An das
Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2266
6431 Schwyz

Pfäffikon, 26. Mai 2010

Verfahren III 2010 48
Stimmrechtsbeschwerde
Stellungnahme zur Duplik

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss der mit heutigem Telefon von Herrn Gerichtspräsident Werner Bruhin zugestandenem Frist bis heute abend, 26. Mai 2010, nehme ich wie folgt Stellung zur Duplik des Gemeinderates Freienbach (Eingang am Freitag vor Pfingsten, den 21. Mai 2010):

An den Anträgen wird festgehalten.

FORMELLES

Die gewährte Frist wird hiermit eingehalten.

Alle Ausführungen in der Duplik der BG werden bestritten, auf einige davon wird im Folgenden noch detailliert eingegangen.

Es wird bestritten, dass die Gemeinde Freienbach Beschwerdegegnerin sei. Diese Stimmrechtsbeschwerde richtet sich ausdrücklich gegen den Gemeinderat Freienbach, und nicht gegen die „Gemeinde“ als solche.

Bestritten wird auch, dass Kosten- und Entschädigungsfolgen, insbesondere ev. Parteientschädigungen an die anwaltliche Vertretung des Gemeinderates in Betracht kommen können.

Stimmrechtsbeschwerden sind kostenfrei. Zudem muss sich der Gemeinderat nicht zwingend vertreten lassen, zumal ich als Beschwerdeführerin auf eine anwaltliche Vertretung verzichte.

MATERIELLES

Zu Ziff. II. 1.1, 1.2 , 1.3 und 2.1

Der BG spricht im Zusammenhang mit den als „behördenverbindlich“ bezeichneten Entscheiden rund um den kritisierten „Masterplan Höfe“ bzw. um die „Verkehrsoptimierung Höfe“ VOH wörtlich von „entsprechenden Entscheiden in den kantonalen bzw. interdisziplinären Steuerungs**behörden**“.

Mir als Laie ist bisher nicht bekannt, dass eine so genannte **interdisziplinäre BEHÖRDE** auf die Belange in der Gemeinde Freienbach bezogen als integrierter Bestandteil des demokratisch und verfassungsmässig legitimierten Staatswesens existiert und mit den in der Duplik dargelegten Entscheidungsvollmachten ausgestattet ist. Ich ersuche hiermit **das Verwaltungsgericht Schwyz** um Aufklärung in Form einer **Feststellungsverfügung**.

Um Klarheit über die „interdisziplinäre“ Zusammensetzung der hier massgebenden Steuerungsbehörde zu erhalten, bitte ich auch um Auskunft, wer in welcher von wem definierten Funktion und Zusammensetzung daran beteiligt war, sowie, wer im Verlauf der gesamten Vorplanungen zur externen Unterstützung dieser hier erstmals ins Feld geführten Steuerungsbehörde beigezogen wurde.

Da meine Beschwerde nicht – wie vom BG fälschlicherweise behauptet – „einzig die Informations-tätigkeit des Gemeinderates“ betrifft, sondern explizit verlangt, es sei die Rechtmässigkeit der Abläufe und Vorbereitungshandlungen im Zusammenhang mit den beiden Volksabstimmungen vom 13. Juni 2010 in Bezug auf mögliche Stimmrechtsverletzungen zu prüfen, ist auch die Frage nach der Legitimation der als entscheidend und vorentscheidend dargestellten „interdisziplinären Steuerungs-behörden“ und nach den „Inhalten einzelner Entscheidungen“ absolut zentral.

Es wird insbesondere bestritten, dass eine solche Instanz für sich beanspruchen dürfte, mittels einer „Vereinbarung“ zwischen kantonalen und kommunalen Behördenmitgliedern und allfälligen nicht genannten weiteren Personen „die Grundlage für die Änderung des kantonalen Richtplans“ und in der Folge die „Behördenverbindlichkeit“, die „Basis für Nutzungsplanungen auf kantonaler und kommunaler Ebene“ und eine „Prioritätenordnung“ für die weiteren Planungen so weitgehend zu bestimmen, dass in letzter Konsequenz den Stimmbürgern eine Kombination von Sachzwängen ultimativ vorgegeben wird, um ein Nein bei Abstimmungen praktisch als systemwidrig und „verfah-rensimmant“ auszuschliessen.

Zu Ziff. II. 2.2

Es ist unbehelflich, zu behaupten, der GR habe „freiwillig und ohne entsprechende Pflicht“ entschieden, die beiden Abstimmungsvorlagen zu Fällmistunnel und zum Zubringer Vollanschluss Halten „hierfür der Urnenabstimmung zu unterbreiten“. Entscheidend war allein die Tatsache, dass die durch den Gemeinderat zuerst angekündigte Beschaffung des Kredits auf dem Budgetweg eine unabwendbare Ablehnung durch die Mehrheit der Gemeindeversammlung erwarten liess. Dieser Umstand ist im Herbst 2009 in den Medien breit erwähnt worden. Von einer Abstimmung an der Urne versprach sich der BG, diesem unweigerlichen AUS für die Weiterplanung mit einem noch grösseren Propaganda-Aufwand zulasten der Steuerzahler zu entkommen. Um auch die Recht-

mässigkeit der Vorbereitungshandlungen genügend abzuklären, ersuche ich das Verwaltungsgericht, die Offenlegung der Kostenbelege der entsprechenden finanziellen Aufwände für diese nochmalige Hirnwäsche zu verlangen und das Ergebnis zum Betrag des effektiven Projektierungskredites ins Verhältnis zu setzen.

Zu Ziff. II.3.1

In vielsagender Weise gibt hier der BG immerhin zu, die Prioritätensetzung – welche wie mehrfach ausgeführt, nicht im öffentlichen Interesse steht – sei als ein „politischer Entscheid“ der „Behörden-träger“ zu *qualifizieren*. Dass der verfassungsmässig vorgegebene Stichtentscheid der Bürger effektiv zu einem lästigen Übel *disqualifiziert* wird und die „Behördenträger“ mit allen Mitteln versuchen, eine Ablehnung zu verunmöglichen, ist allzu offensichtlich.

Laut Gesetz können Richtpläne jederzeit geändert werden, was aber bisher nie erwogen oder gar durch Intervention bei den zuständigen kantonalen und eidgenössischen Stellen bekräftigt worden wäre.

Der BG legt nicht dar, weshalb die (von den Bürgern schon seit Jahren) geforderte bedarfsgerechte Korrektur des „Projektierungs-Fahrplans“ ein „in der Praxis absolut untaugliches Vorgehen“ sein soll. Dass behauptet wird, in diesem Kontext sollten „finanzielle Mehrkosten“ vermieden werden, ist geradezu zynisch, da ja erst aufgrund der jahrelangen, uneinsichtigen Priorisierung falscher Massnahmen exorbitante Kosten entstanden sind.

Die Ausführungen des BG zum „Kosten-Nutzen-Verhältnis der einzelnen Projekte im Rahmen des Gesamtprojekts“ sind weiterhin unbehelflich, da selbstverständlich auch schon jedes Teilprojekt für sich allein eine positive Kosten-Nutzenbilanz ausweisen muss. Im Rahmen der vorhandenen, äusserst schwammigen „Endziel“- Vision „VOH“ etwas anderes zu behaupten, ist grober Unfug.

Zu Ziff. II. 3.2.

Die Behauptung und speziell die Formulierung, „die Stimmbürger (würden) im Rahmen der kommunal tangierten Bestandteile des Gesamtprojektes über ein vollumfängliches Mitspracherecht verfügen“, erhellt tatsächlich einiges, wenn auch nicht so wie vom BG in beherrschendem Sinn vorgetragen:

Das sogenannte „vollständige(s) Mitspracherecht“ ist vorliegend eben gerade nicht „vollumfänglich“, sondern entscheidend eingeschränkt, indem zu „kommunal tangierenden Bestandteilen“ frühzeitige Grundsatzabstimmungen verunmöglicht wurden.

Tatsächlich ergibt sich aus den beanstandeten Vorbereitungshandlungen zu den Abstimmungen vom 13. Juni 2010, dass die Freienbacher Stimmbürger eigentlich ultimativ nur JA sagen dürften – und zwar zum Gesamtpaket VOH – und daraus folgend auch zu jedem einzelnen Teilprojekt und zu den jeweiligen gestaffelten Abstimmungsvorlagen.

Abstimmungen in einem derartig bedrängenden Propaganda-Umfeld entpuppen sich mehr und mehr als reine Platzhalter, und die Stimmbürger werden durch bewusst falsche Information systematisch in die Irre geführt.

Die Behauptung der „negativen Stimmungsmache“ wird zurückgewiesen.

Sowohl die Ausführungen bezüglich „Sicherheitsgründen“ und den angeblich zu kurzen „Beschleunigungs- und Ausfahrtsstrecken“ bei der Autobahnausfahrt Wollerau, als auch diejenigen bezüglich eines angeblich unvermeidlichen „zunehmenden Verkehrsaufkommens“ und falsch wiedergegebenen Vorgaben des Bundes ASTRA sind unbehelflich und werden bestritten. Ich verweise dazu auf meine früheren Ausführungen.

Auch die beiden nachgereichten Schreiben des ASTRA können unmöglich einen Beweis erbringen für die behauptete angebliche „Voraussetzung Fällmistunnel“ zur Realisierung des Vollanschlusses Halten.

Abschliessend ersuche ich Sie, sehr geehrter Herr Verwaltungsgerichtspräsident, sehr geehrte Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter, antragsgemäss zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüssen

Irene Herzog-Feusi

Irene Herzog-Feusi
Etzelstrasse 54
8808 Pfäffikon

EINSCHREIBEN

An das
Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2266
6431 Schwyz

Pfäffikon, 25. Mai 2010

Verfahren III 2010 48, Stimmrechtsbeschwerde

Nachtrag zur Replik

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beanstande ich, dass in den Stimmunterlagen zu den Abstimmungen Fällmistunnel / Zubringer Halten der Gemeinde Freienbach keinerlei Hinweise auf die noch hängige Stimmrechtsbeschwerde und auf eine mögliche Kassation des Volksentscheids gemacht worden sind.

Mit freundlichen Grüssen

Irene Herzog-Feusi

Irene Herzog-Feusi
Etzelstrasse 54
8808 Pfäffikon

EINSCHREIBEN

An das
Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2266
6431 Schwyz

Pfäffikon, 25. Mai 2010

Verfahren III 2010 48
Stimmrechtsbeschwerde

Nachtrag zur Replik

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehme ich Stellung zur Zusendung der Telefonnotiz, die scheinbar als Beweismittel zugunsten des BG und zu meinen Lasten eingebracht werden soll.

Aus vorliegendem Schreiben von Astra-Filialchef Noger geht u.a. klar hervor, dass er dem Vollanschluss Halten ein bestes Kosten-/Nutzen-Verhältnis attestiert und bestätigt. Somit kann der Vollanschluss Halten nicht mehr weiter verzögert werden, schon gar nicht unter dem Vorwand, es müsse zuerst ein aktualisierter ZMB abgewartet werden.

Die erwähnten Studien- und ZMB-Ergebnisse, die als Beweismittel beizuziehen sind, enthalten im Übrigen sinngemäss die klare Aussage, dass die Prioritäten vernünftigerweise umgekehrt werden sollten und offenbar „politische Gründe“ die bisherige Priorisierung einfach vorausgesetzt hätten.

Auch bestätigt dieses Schreiben nicht, das Astra habe jemals behauptet, ohne Fällmistunnel könne rein faktisch der Vollanschluss Halten nicht gebaut werden. Der Brief widerspricht auch der Behauptung des Freienbacher Gemeinderates, wonach der Vollanschluss Halten erst **nach** Erstellung des zugehörigen Zubringers gebaut werden könne.

Da schon im Voraus feststeht, dass ein revidierter ZMB nur leichte Modifikationen enthalten wird – und selbstverständlich ebenso positiv ausfallen wird wie der bestehende aus dem Jahr 2005 – könnte das Astra das „Generelle Projekt“ (GP) ohne weiteres zügig an die Hand nehmen. Natürlich kann das GP gleichzeitig mit der Durchführung einer neuen ZMP erstellt werden, einer bestimmten Reihenfolge bedarf es dabei nicht.

Davon abgesehen, haben die Verantwortlichen übrigens trotz des klar negativen Kosten-/Nutzen-Verhältnisses bei der Autobahnanschluss-Verlegung Wollerau nie Skrupel gezeigt, dieses Projekt dennoch mit allen Mitteln zu forcieren. Leider wurde dadurch die Pflicht zu sorgfältigem Umgang mit öffentlichen Geldern jahrelang krass verletzt.

Dass die bestehende Autobahneinfahrt Wollerau im Rahmen der Sanierungsarbeiten der A3 zeitweise – vermutlich aber nur halbseitig – geschlossen werden muss, liegt durchaus in der Natur von Strassensanierungen. Es ist naheliegend, dass infolge von Bauarbeiten einzelne Teilstücke nicht völlig uneingeschränkt befahren werden können und deshalb zeitweilige Fahrspurreduktionen und analoge Provisorien erforderlich sind. Dies entspricht im übrigen auch einer jahrzehntelangen Praxis im Unterhalt von Autobahnen im In- und Ausland.

Nach den angeblich für ca. 2015 beabsichtigten Sanierungsarbeiten der A3 zu folgern, es müsse dazu die Autobahneinfahrt Wollerau in einem Abstand von ca. 500 Metern sogar neu gebaut werden, um die bisherige Einfahrt als Baustellenzufahrt zu benutzen, wäre ein bautechnisches Unikum und bildet einen unbehelflichen Vorwand, das umstrittene Projekt Fällmistunnel mangels besserer Argumente zu legitimieren.

In diesem Kontext sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen der geplanten Erneuerungsarbeiten an der A3 auch die übrigen Ausfahrten zwischen Zürich und der Kantonsgrenze zu Schwyz nicht verdoppelt werden müssen. Jedenfalls wurde bisher nie so etwas von irgend einer Seite behauptet.

Auch für den Fall, dass der Fällmistunnel an der Urne abgelehnt würde, wäre es dem Kanton selbstverständlich möglich, gegenüber dem Astra in einem regulären und ordentlichen Verfahren mitzuteilen, dass beides, sowohl die Aktualisierung des ZMBs als auch das GP für den Vollanschluss Halten gleichzeitig anhand genommen werden soll. Und zwar einfach deshalb, weil der Souverän dies exakt so will!

Der Versuch des Kantonsingenieurs, seiner sachlich unbegründeten Priorisierung des Fällmistunnel-Baus bzw. seiner offensichtlichen Unwilligkeit betreffend Vollanschluss Halten frei erfundene Sachzwänge vorzuschieben, greift ins Leere und wird zurückgewiesen.

Der Inhalt der Telefonnotiz hätte übrigens auch im Rahmen eines regulären Schreibens vorgelegt werden können. Der Versuch, angebliche Auskünfte des „Rechtsdienstes des Bundes“ (von denen es bekanntlich ja mehrere gibt) in Form einer (vom Gericht sogar noch selber erstellten) telefonischen Aktennotiz als angebliches Beweismittel vorzulegen, ist zurückzuweisen.

Beweismittel „Vom Hörensagen“ reichen vor einem unabhängigen Gericht selbstverständlich nicht aus. Vielmehr ist befremdlich, dem Gericht gegenüber die eigene Parteilichkeit durch angebliche Rechtsauskünfte aus einer nicht näher definierten Bundesstelle untermauern zu wollen. Vielmehr ist längst klar, dass das Astra nie behauptet und auch nicht begründet hat, wonach der Vollanschluss Halten ohne Fällmistunnel inkl. Zubringer nicht gebaut werden könne.

Herr Gallatis Hinweis auf ein angebliches „Anschlussmoratorium auf Bundesebene“ ist unbehelflich und passt ins Schema der bisherigen einseitigen, bzw. falschen Verlautbarungen der Baudirektion sowie der Gemeindebehörde zu den Abstimmungen vom 13. Juni in Freienbach. Wie bekannt, sieht das Gesetz ausdrücklich vor, dass ein bereits bestehender „Richtplan“ jederzeit geändert werden kann. Den kaum haltbaren aktuellen „Richtplan“ mit einer solchen Argumentation nicht ändern zu wollen, ist klar rechtsverletzend. Aufgrund der vorgelegten neuen Akten scheint bei Bauamt und Behörden eher ein Argumentariums-Moratorium vorzuliegen.

Da sich Herr Gallati **„bereit erklärt, dem Verwaltungsgericht das im Schreiben des Astra an Herrn Baudirektor Bösch erwähnte Schreiben vom 22. Oktober 2009 zuzufaxen“**, bitte ich Sie höflichst um dessen baldige Übermittlung an mich.

Mit freundlichen Grüßen

Irene Herzog-Feusi